

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Yasemin Schmidiger

Gericht: Bundesgericht

Datum: 3. Oktober 1988

Urteils-Nr.: BGE 114 IV 168

Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 1988

Kurzzusammenfassung: Das BGer hat sich in diesem Urteil mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine Aussenlandung zu Ausbildungszwecken gemäss Art. 48 Abs. 2 LFV erfolgt, sodass der begleitende Fluglehrer die Bewilligung dazu erteilen kann. Im vorliegenden Fall absolvierte X. eine Ausbildung für Landungen im Gebirge, daher können Landungen, die nur auf einer Höhe von 633 Meter über Meer erfolgt sind, nicht als Teil dieser Ausbildung angesehen werden. X. habe sich daher gemäss Art. 48 Abs. 1 LFV i.V.m. Art. 91 LFG strafbar gemacht.

Zusammenfassung/Urteil: Durch Strafverfügung des BAZL wurde X. mit einer Busse von CHF 100.- bestraft. X. wurde vorgeworfen, am 21. und 25. August 1986 sowie am 6. September 1986 in Ringlikon/ZH mit einem Hubschrauber Aussenlandungen durchgeführt zu haben, ohne im Besitz einer Aussenlandebewilligung für nicht gewerbsmässige Flüge gewesen zu sein. X. selbst habe dabei als Kommandant fungiert, Fluglehrer Z. seinerseits als Passagier, da er nicht an einer Flugschule registriert war und der Pilot den Flug im Übrigen als «Soloflug» mit der Bemerkung «Training Aussenland.» im Flugbuch erfasst habe. Das Bezirksgericht Zürich bestätigte die Strafverfügung des BAZL.

Konkret wurde X. vorgeworfen, gegen Art. 48 Abs. 1 LFV i.V.m. Art. 91 LFG verstossen zu haben. Demnach müssten Aussenlandungen durch eine Bewilligung des BAZL bzw. gemäss Art. 48 Abs. 2 LFV durch eine Bewilligung des Fluglehrers genehmigt werden. Über erstere verfügte X. dem Gericht zufolge nicht. Er nahm an, durch die Begleitung seines Fluglehrers Art. 48 Abs. 2 LFV erfüllt zu haben und dass Z. ihm die entsprechende Bewilligung zur Aussenlandung erteilt hat.

Gemäss Bundesgericht sei dem aber nicht so: Aussenlandungen im Sinne von Art. 48 Abs. 2 LFV liegen nur dann vor, wenn sie im Rahmen einer Ausbildung zum Zwecke des Erwerbs eines bestimmten Ausweises durchgeführt werden. Vorliegend machte X. zwar tatsächlich eine Ausbildung zur Erweiterung für Landungen im Gebirge. Die in casu ausgeführten Aussenlandungen fanden aber auf einer Höhe von nur 633 Meter über Meer statt und könnten daher nicht als Bestandteil dieser Ausbildung angesehen werden. Gemäss BGer handelt es sich hierbei lediglich um gewöhnliche Aussenlandungen, die vor allem dem Zweck dienen, eine Begleiterin des Beschwerdeführers am Landeort aussteigen zu lassen. Nicht jeder Flug bzw. jede Landung erfolge von Gesetzes wegen zu Ausbildungszwecken, nur weil ein bezahlter Fluglehrer dabei sei. Fluglehrer Z. könne in diesem Fall nur als fachkundiger Passagier angesehen werden. Es handle sich gemäss BGer bei der Annahme von X. daher um einen rechtlich unerheblichen Subsumtionsirrtum. Somit habe Z. als Fluglehrer auch keine Bewilligung zu dieser Aussenlandung erteilen dürfen.

Wie vom BAZL verfügt, sei somit der Tatbestand von Art. 48 Abs. 1 LFV i.V.m. Art. 91 LFG erfüllt.